

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. März 1991

937. Öffentlicher Gestaltungsplan «Kompostieranlage», Wettswil a. A.

Am 18. Juni 1990 setzte die Gemeindeversammlung Wettswil a. A. den öffentlichen Gestaltungsplan «Kompostieranlage» fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 27. Juli 1990 und des Bezirksrates Affoltern vom 18. Juli 1990 ist kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Der Gestaltungsplan für die regionale Kompostieranlage erstreckt sich über die gemeindeeigenen Grundstücke Kat.-Nrn. 220 und 224 und über das Grundstück des Kantons, Kat.-Nr. 223, auf dem Areal der ehemaligen Ölerdedeponie im Gebiet Zwüschengrab. Die kantonale Landwirtschaftszone wird im Perimeter des Gestaltungsplans durch die Baudirektion aufzuheben sein.

Die Vorlage ist recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der öffentliche Gestaltungsplan «Kompostieranlage», welcher von der Gemeindeversammlung Wettswil a. A. am 18. Juni 1990 festgesetzt wurde, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wettswil a. A., 8907 Wettswil a. A. (unter Beilage von zwei mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren des Gestaltungsplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. März 1991

Vor dem Regierungsrat

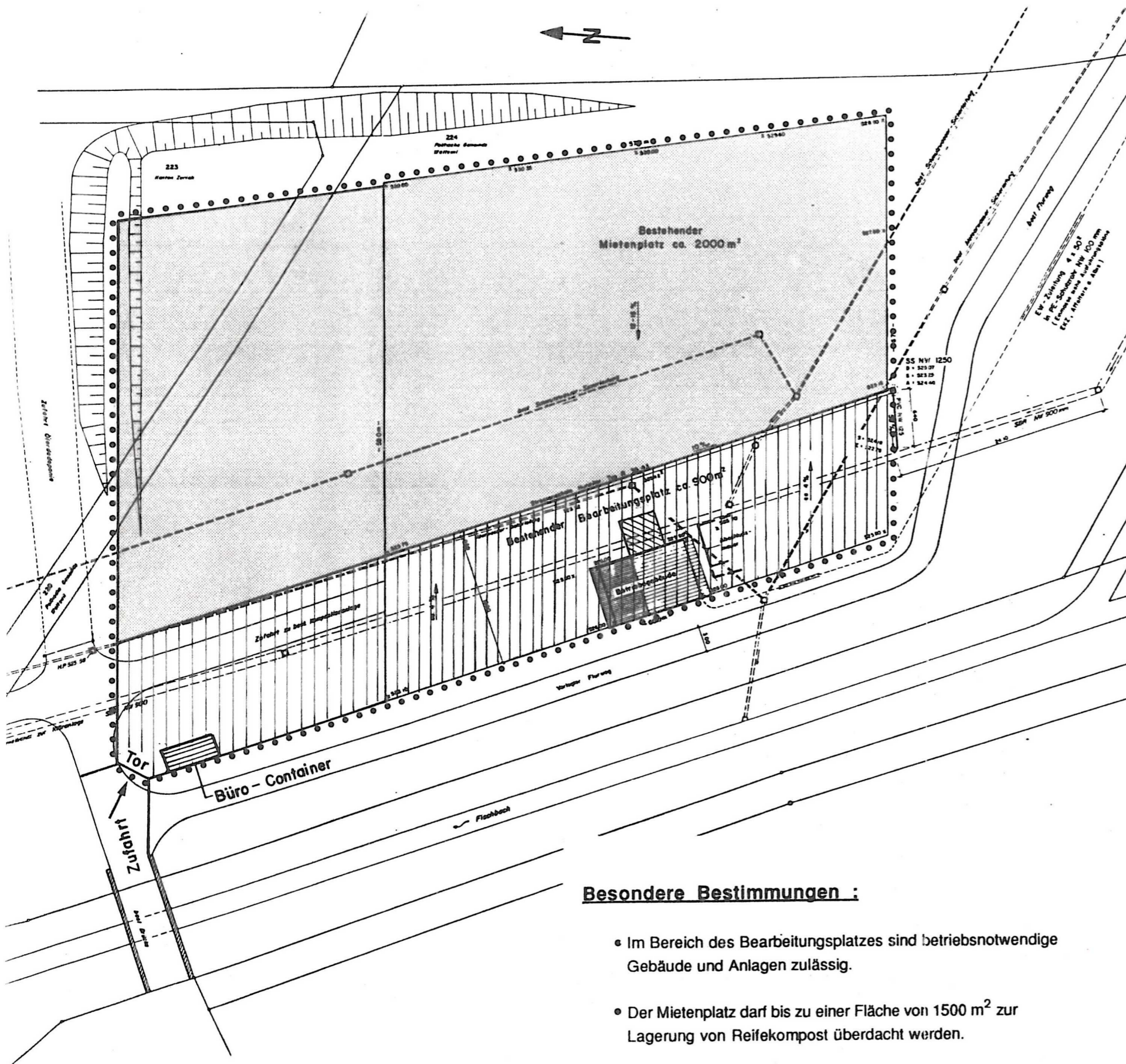
Der Staatsschreiber :

Roggwiller

Wettswil a.A

Gestaltungsplan Kompostieranlage

SITUATION 1:500



Legende:

- Perimeter
- ▭ Mietenplatz
- ▨ Bearbeitungsplatz
- ➔ Zufahrt / Tor

Festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am 18. Juni 1990
Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

[Handwritten signatures]

Besondere Bestimmungen :

- Im Bereich des Bearbeitungsplatzes sind betriebsnotwendige Gebäude und Anlagen zulässig.
- Der Mietenplatz darf bis zu einer Fläche von 1500 m² zur Lagerung von Reifekompost überdacht werden.
- Die zulässigen Abmessungen für Gebäude, Anlagen und Ueberdachungen werden von Fall zu Fall im Rahmen des Baubewilligungsverfahren festgelegt. Grenzbau ist zulässig.

20. März 1991

Vom Regierungsrat am
Vor dem Regierungsrat

mit Beschluss Nr. 937 genehmigt

Der Staatsschreiber:

[Handwritten signature]

